

Erwiderung auf Ulf Köpckes Kritik der Brücke-Projekte

Christian Pfeiffer / Universität München

1. Köpckes zu schmale Informationsbasis

In Heft 4/1982 des KrimJ hat Ulf Köpcke den Versuch unternommen, die Brücke-Projekte vornehmlich unter rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu betrachten. Er bezieht sich dabei vor allem auf zwei Beiträge von Marks (1981)¹ und mir (Pfeiffer 1979)². Hier liegt der erste Fehler seiner Erörterung. Die Konzeption der Brücke-Projekte läßt sich nicht dadurch erfassen, daß man aus der großen Zahl von Veröffentlichungen, die inzwischen über die verschiedenen Praxismodelle und ihre Arbeitsschwerpunkte vorliegen³, relativ willkürlich zwei herausgreift und dann darauf vertraut, daß diese eine ausreichende Basis für die geplante Kritik darstellen. Insbesondere erstaunt, daß Köpcke die beiden Beiträge von Marks und Hassemer-Kreckl⁴ aus dem Sammelband zum Jugendgerichtstag 1980 unberücksichtigt gelassen hat, während er andere Referate aus diesem Band durchaus in seine Darlegungen einbezieht. Ebenso unverständlich erscheint Köpckes Zurückhaltung gegenüber den Brücke-Projekten selber, die jährlich ausführliche Jahresberichte herausgegeben haben und im übrigen seinen Besuch sicher begrüßt hätten. Köpcke geht in seinem Aufsatz von einem bestimmten Vorverständnis zur Praxis der Arbeitsaufgabe und der Betreuungsweise aus, ohne daß er sich bemüht hätte, festzustellen, ob die Projektrealität in München, Köln oder einem der anderen Orte eigentlich mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Hätte er dies getan, wären einige Mißverständnisse und Fehleinschätzungen sicherlich nicht aufgetreten – gleichzeitig wäre aber damit wohl, auch der Stoff für den Aufsatz weitgehend entfallen.

Im Rahmen dieser Entgegnung kann aus Platzgründen nur auf die wichtigsten Argumente Köpckes eingegangen werden. Ich möchte jedoch darauf verweisen, daß noch im Sommer dieses Jahres der in meinem KrimJ-Beitrag von 1979 angekündigte Forschungsbericht zum Münchner Brücke-Projekt erscheinen wird⁵, der ausführlich auch zu

den von Köpcke angeschnittenen juristisch-dogmatischen und kriminalpolitischen Fragen Stellung nimmt.

2. Die juristisch-dogmatische Fiktion einer klaren Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Zuchtmitteln

Köpcke kritisiert zunächst an den Brücke-Projekten das „völlige Fehlen einer juristischen Diskussion“ (S. 292 seines Beitrages). Er übersieht dabei, daß es diese durchaus gegeben hat – nur eben noch nicht in veröffentlichter Form: zum einen in der direkten Auseinandersetzung mit den kooperierenden Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, zum anderen bei einer Reihe von Fortbildungsveranstaltungen der DVJJ und verschiedener Landesjustizministerien.

Das, was Köpcke dann selber an juristischer Argumentation anbietet, erscheint nicht gerade überzeugend: Als Beleg für seine Auffassung, daß die Projektpraxis in München und Köln nicht mit dem geltenden JGG vereinbar ist, wird ein Urteil aus dem Jahr 1976 zitiert, wonach die Arbeitsweisung nur erlaubt sei, wenn durch sie die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden könne, und solle (BGH, MDR 1976, S. 634). Es folgt eine auf dieser Linie liegende Kommentarmeinung (Eisenberg 1982, Anm. 12 zu § 10) – und schon hat Köpcke genug Argumente gesammelt, um seine den genannten Autoritäten kritiklos folgende Interpretation des § 10 Abs. 1, Ziff. 4 JGG anbieten zu können (S. 292). Weder zieht er die sehr aufschlußreiche Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift heran^{6a}, noch bemüht er sich um eine systematische Auslegung des § 10 Abs. 1 JGG unter Einbeziehung der §§ 5 und 15 ff. JGG^{6b}.

Die Folge dieser isolierten Betrachtungsweise ist, daß er die Arbeitsauflage als eine von den Zuchtmitteln wesensverschiedene Maßnahme begreift, der er in Anlehnung an Eisenberg jeglichen Ahndungscharakter abspricht. Dabei übersieht er zunächst die vielfältigen Widersprüchlichkeiten, die in der dogmatischen Abgrenzung von Weisungen und Zuchtmitteln bestehen. So kann bei genauer Betrachtung keine Rede davon sein, daß beide Maßnahmetypen in einem Stufenverhältnis zu sehen sind, wie es etwa § 5 Abs. 2 JGG nahelegt. Eine gegenüber einem gewalttätigen Fußballfan ausgesprochene Arbeitsauflage, die ihn an drei Wochenenden von den Fußballstadien fernhält, trifft diesen weit härter als etwa die als Zuchtmittel eingestufte Verwarnung oder Entschuldigung beim Verletzten. Auch das Kriterium der Dauer der Einwirkung ist kein taugliches Unterscheidungskriterium.

Die Ratenzahlung einer Geldbuße oder einer Schadensersatzverpflichtung zieht sich meist erheblich länger hin als die Erfüllung einer im Münchner Durchschnitt bei 30 Stunden liegenden Arbeitsverpflichtung nach § 10 Abs. 1, Ziff. 4 JGG. Die Zuchtmittel unterscheiden sich von den Weisungen lediglich dadurch, daß sie eher rückwärts gerichtete Maßnahmen sind. Der Jugendliche soll von der Begehung weiterer Straftaten dadurch abgehalten werden, da ß man ihm das Unrecht seiner Tat und das Ausmaß seines Verschuldens deutlich vor Augen führt und ihm zeigt, wie sehr man sein Verhalten mißbilligt. Dieses Element ist zwar auch in der Anordnung eines Verkehrsunterrichts oder einer Arbeitsauflage enthalten, doch bestenfalls gleichrangig neben dem Ziel, die Blickrichtung des Jugendlichen auf sozial erwünschte Verhaltensweisen zu lenken.

3. Die Orientierung der Stundenhöhe der Arbeitsauflage (auch) an der Tatschwere – unpädagogisches Taxendenken?

Gegen die früher herrschende und von Köpcke aufrechterhaltene Ansicht, die Arbeitsauflage sei dogmatisch gesehen ein aliud zu den Zuchtmitteln, spricht schließlich, daß sie wie etwa die Geldbuße der Höhe nach variabel eingesetzt werden kann. Dies wird zwar auch von Köpcke anerkannt, aber als unpädagogisches „Straftaxendenken“ abgelehnt (S. 293/294). Auf den ersten Blick klingt das recht einleuchtend. Wenn man jedoch in die Betrachtung auch außerstrafrechtliche Sanktionen einbezieht, dann zeigt sich, daß die Abstufung der Intensität einer Reaktion auf abweichendes Verhalten nach der Schwere der Tat durchaus nicht ein auf das Strafrecht begrenztes Phänomen ist. Mit dieser Methode wird in nahezu allen Lebensbereichen versucht, das soziale Verhalten von Menschen zu steuern. So muß, um dies an einem Beispiel zu demonstrieren, der Fußballspieler für ein leichtes Foul mit einer Ermahnung, für ein mittelschweres Foul mit einer „gelben Karte“ rechnen, bei vier gelben Karten erhält er eine einmalige Sperre und bei einem groben Foul droht die „rote Karte“ mit der Konsequenz eines langfristigen Spielverbotes. Ähnliche Beispiele lassen sich in der Familien- oder Schulerziehung ebenso finden wie im Arbeitsleben oder der Verhaltenskontrolle im Straßenverkehr. Solange die jeweilige Sanktion dem Betroffenen als adäquate Reaktion auf sein Fehlverhalten vermittelt werden kann und sie ihn nicht in seiner Entwicklung behindert, kann eine derartige Praxis nicht pauschal als ein erziehungswidriger Vorgang abqualifiziert werden. Im Gegenteil: wenn sich die Reaktion auf Jugenddelinquenz auch an der Tatschwere orientiert, so wird dies bei vorsichtiger Handhabung meist dem Gerechtigkeitsempfinden der Jugendlichen entsprechen und kann durchaus Teil eines Lernprozesses für den Jugendlichen sein, in dem

ihm deutlich demonstriert wird, wie sein Tatbeitrag und die geschehene Rechtsgutverletzung im Vergleich zu einer anderen Straftat – etwa der eines Mittäters – gesehen wird. Entscheidend ist allerdings, daß die Maßnahme des Gerichts sich am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert, d. h. überhaupt unter dem Gesichtspunkt der Prävention erneuter Delinquenz erforderlich und geeignet erscheint und in einem angemessenen Verhältnis zur Tatschwere steht – und schließlich, daß sie keinen Schaden bei dem Jugendlichen anrichtet.

4. Die Arbeitsauflage im Vergleich zum Jugendarrest – nur eine Verlagerung des Eingriffsschwerpunktes?

Köpcke kritisiert an der Arbeitsauflage in der von der Brücke praktizierten Form, daß sie eine Strafmaßnahme sei, der der präventive Bezug fehle. Vom Jugendarrest unterscheidet sie sich seiner Ansicht nach nicht qualitativ sondern nur durch eine Verlagerung des Eingriffsschwerpunktes. Er bezweifelt, daß sie im Vergleich zu diesem ein Minus an schädlichen Nebenwirkungen bedeutet (S. 291). Eine derartige Fehleinschätzung der Sanktionsrealität kann sowohl nur jemand äußern, der noch wenig oder gar keine Gelegenheit hatte, sich mit Jugendlichen zu unterhalten, die ihre Erfahrungen mit diesen beiden Sanktionen gemacht haben.

Die Anordnung eines Jugendarrests erfolgt in einem formellen Urteil, was viele als eine soziale Degradierungszeremonie erleben. Danach folgt einige Zeit später die problematische Schockerfahrung des tage- oder wochenlangen Eingesperrtseins.⁷ Der Jugendliche muß ferner befürchten, daß er in seinem sozialen Umfeld deshalb abgelehnt wird, weil er nun jemand ist, der „gesessen“ hat. Und falls er erneut auffällig wird, muß er damit rechnen, daß ihm der Jugendrichter vorhält „und zu Jugendarrest sind Sie auch schon verurteilt worden“ und deshalb nun die Jugendstrafe in Erwägung zieht. Bei einem Jugendlichen, der eine Arbeitsauflage erhält, steht demgegenüber zu Beginn meist die sofortige oder in Aussicht gestellte Einstellung des Verfahrens, die ihm demonstriert, daß man ihn nicht mit einem „Verbrecher“ gleichsetzen will. Über die vielfältigen Chancen sozialen Lernens, die die Arbeitsauflage dem Jugendlichen bietet, ist in den oben genannten Veröffentlichungen ausführlich berichtet worden.⁸ Selbst wenn man die große Gruppe derer außer acht läßt, die diese Chance für sich realisieren können, und die wenigen betrachtet, die die Arbeitsauflage als negative und sie belastende Erfahrung erleben, so hat sie im Vergleich zum Jugendarrest immer noch den Vorzug, daß der Jugendliche nach maximal acht Stunden jeweils in sein gewohntes soziales Umfeld zurück-

kehren und Abstand gewinnen kann, und daß er die Möglichkeit hat, sich zu einer anderen Arbeitsstelle einteilen zu lassen.

Von Köpcke wird ferner übersehen, daß die individuelle Ausgestaltung dieser Sanktion gerade nicht nur durch die Stundenhöhe sondern viel stärker durch die vom Jugendlichen mitbestimmte Entscheidung darüber erfolgt, wann, wo und mit welcher konkreten Arbeit er die vom Gericht auferlegte Verpflichtung erfüllt. Die Arbeitsauflage kann von daher auch weit besser als ein Jugendarrest auf die Schul- oder sonstige Arbeitssituation des Betroffenen abgestimmt und in seine Freizeitpläne eingefügt werden. § 11 Abs. 2 JGG ermöglicht ferner eine flexible Anpassung der Weisung an solche Veränderungen der persönlichen Situation des Betroffenen, die sich nach dem Gerichtstermin ergeben.

Gegen die von Köpcke vertretene Sicht einer Gleichsetzung von Jugendarrest und Arbeitsauflage spricht schließlich, daß letztere in einem neuen Gerichtsverfahren keine Sanktionsbelastung bedeutet, die den Jugendrichter in Zugzwang bringt, nun schon zu härtesten Maßnahmen zu greifen.

5. Die Arbeitsauflage als „harte“ und problemspezifische Sanktion?

Köpckes eigene Vorstellungen davon, wie die Arbeitsauflage eingesetzt werden sollte, erscheinen wenig ausgeprägt und teilweise reichlich konfus. Auf den Seiten 292 bis 295 spricht er sich mehrfach dagegen aus, daß ihr auch Strafcharakter zukommt, merkt aber dann offenbar, daß sie mit dieser Einschränkung kaum dazu beitragen könnte, den Anteil der eindeutig repressiven Sanktionen abzubauen. Auf Seite 296 kommt deshalb die überraschende Kehrtwendung: „Der Nutzen dieser Weisung für eine Zurückdrängung der Jugendstrafe und des Arrests kann erst dann deutlich werden, wenn sie konsequent als „harte“ und problemspezifische Sanktion verstanden gehandhabt wird.“

Köpcke muß hier in mehrfacher Hinsicht widersprochen werden. Wenn die Arbeitsauflage, wie von ihm vorgeschlagen, gezielt als harte Maßnahme eingesetzt würde, hätte sie, auch wenn das Gericht sie ausschließlich mit der Zielsetzung der Spezialprävention anordnet, aus der Sicht des Betroffenen eindeutig Strafcharakter. Darüber kann auch Köpckes pädagogisierende Wortwahl nicht hinwegtäuschen. Er erliegt hier der Versuchung, eine problematische Sanktionspraxis mit einer gefälligen Erziehungsterminologie zu überdecken. Problematisch wäre sie deshalb, weil eine derartige Arbeitsauflage das Risiko beträchtlich erhöht, daß der Ju-

gendliche gegen die vom Richter angeordnete Härte mit Abwehr reagiert und sich ihr nur widerwillig unterzieht oder die Erfüllung verweigert. Die Folge wäre, daß zumindest das mit der Arbeit angestrebte pädagogische Ziel nur selten erreicht werden könnte, oft aber auch, daß gegen den Jugendlichen Ungehorsamsarrest verhängt wurde. Nach den Erfahrungen der Brücke-Projekte sinkt die Kooperationsbereitschaft der Jugendlichen rapide, wenn die Höhe der Arbeitsaufgabe ihre Freizeit zu sehr blockiert – ab 60 Stunden häufen sich die Ungehorsamsfälle – oder wenn die Arbeit selber sie körperlich oder psychisch überfordert. Härte ist in Verbindung mit einer Arbeitsaufgabe kein sehr erfolgsversprechendes Konzept. Wohl sollen Anforderungen an den Jugendlichen gestellt werden, aber nur solche, die er auch selber akzeptieren kann und die gemessen an seiner persönlichen Leistungsfähigkeit von ihm bewältigt werden können.

Im übrigen erscheint es auch gar nicht erforderlich, die Ausgestaltung der Arbeitsaufgabe an der Eingriffsintensität etwa des Dauerarrests oder gar der Jugendstrafe orientieren zu wollen. Der mit ihr angestrebte Effekt einer Reduzierung dieser Sanktionen läßt sich, wie die Befunde der Begleitforschung des Münchner Brücke-Projekts zeigen⁹, schon dann erzielen, wenn der Richter sie nur als Alternative zum Freizeitarrest akzeptiert. Wie bei einem Sandhaufen, der bis zur Spitze hin ins Rutschen gerät, wenn man unten eine Schaufel Sand nimmt, hat sich das Sanktionsgefüge durch den mittels des Brücke-Angebots erzielten Rückgang des Freizeitarrests bis hinauf zur Jugendstrafe nach unten bewegt. Die Jugendrichter orientieren sich offenbar auch am Prinzip vergleichender Gerechtigkeit, d. h. ein in einer bestimmten Kategorie von Fällen erreichte Senkung des Strafniveaus hat Auswirkungen auf ihre gesamte Sanktionspraxis.

Unklar ist ferner, was Köpcke meint, wenn er die Forderung aufstellt, die Arbeitsaufgabe dürfe nur als problem-spezifische Sanktion (S. 298) angeordnet werden. Ähnlich unkonkret sind auch die an anderer Stelle zu findenden Formulierungen, wonach die Arbeitsaufgabe nur zur Behebung „spezifischer Defizite“ bei solchen Tätern eingesetzt werden soll, die „eine über das Durchschnittliche hinausgehende Problemlage aufweisen“ (S. 295). In Anlehnung an das zitierte BGH-Urteil nennt er zwar zunächst als Beispiel den arbeitslosen Jugendlichen. Doch erscheint ihm die Arbeitsaufgabe in solchen Fällen später selber nicht mehr als sehr glückliche Lösung (S. 296). Abgesehen davon offenbart sich hinter dieser Definition des Anwendungsbereiches der Arbeitsaufgabe ein sehr mechanistisches Präventionsverständnis. Danach muß man das die Kriminalität

auslösende Problem nur richtig diagnostizieren und eine darauf abgestimmte Dosierung einer spezifisch ausgewählten gemeinnützigen Arbeit verabreichen und schon ist unser Patient wieder gesund und begeht keine Straftaten mehr.

Das Brücke-Konzept ist in seinen Ansprüchen hier sehr viel vorsichtiger. Wir gehen davon aus, daß sich die sogenannten spezifischen Probleme wie etwa Arbeitslosigkeit, Alkoholabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Subkultur-Gruppe oder massive Konflikte im Elternhaus meist nicht auf direktem Weg durch eine bestimmte Maßnahme lösen lassen. Dafür sind ihre Entstehungszusammenhänge zu komplex und die Entwicklungschancen zu gering – jedenfalls diejenigen, die durch eine Arbeitsauflage eröffnet werden. Mit ihr kann man nur versuchen, dem Jugendlichen relativ bescheidene Erfolgserlebnisse zu vermitteln, soweit nötig sein Selbstvertrauen zu stärken und ihm Mut machen, sich auf neue Erfahrungen einzulassen. Daneben soll das Gespräch in der Brücke dazu dienen, den Jugendlichen zu beraten, wenn er von sich aus erkennen läßt, daß er Rat sucht. Im übrigen steht jedoch im Vordergrund das Bemühen, mit dem Angebot der Brücke dazu beizutragen, daß sich durch das Strafverfahren die Probleme des Jugendlichen nicht noch weiter vergrößern.

Die Arbeitsauflage wird also von uns keineswegs – wie Köpcke offenbar annimmt (S. 295) – als Allheilmittel betrachtet. Es wurde und es wird nicht angestrebt, sie zur dominierenden Sanktion des JGG werden zu lassen. Das mag zwar in München gegenwärtig so sein, wird jedoch von uns keineswegs als Idealzustand angesehen. Wir gehen davon aus, daß für viele, die vom Jugendgericht etwa zu einem Freizeit- oder Kurzarrest oder einer Geldbuße verurteilt werden, bereits das bloße Strafverfahren in Verbindung mit einer Ermahnung des Richters oder des Staatsanwalts eine ausreichende Reaktion auf ihre Straftat darstellen würde. Doch verspricht ein Versuch, die Richter davon zu überzeugen, daß statt eines in Erwägung gezogenen Jugendarrest eine bloße Ermahnung besser geeignet sei, den Jugendlichen von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten, nicht viel Erfolg. Zu groß ist die Lücke, die im Sanktionsspektrum des JGG zwischen beiden Reaktionsformen klafft. Die Strategie besteht deshalb darin, den Richter jeweils nur zu einer sehr begrenzten Veränderung seiner bisherigen Praxis in die angestrebte Richtung zu bewegen. Die oben erwähnten Befunde der Begleitforschung bestätigen, daß eine derartige Politik der kleinen Schritte durchaus geeignet ist, über den einzelnen Fall hinaus die angestrebten Auswirkungen auf das gesamte Sanktionsgefüge zu erzielen.

6. Bewirken die Brücke-Projekte eine Ausweitung sozialer Kontrolle?

Eine Gefahr ist mit Diversionsprojekten – und zwar auch solchen vom Typ der Brücke allerdings verbunden, auf die Köpcke (S. 397) und vor ihm schon Papendorf, Schumann und Voss¹⁰ zu Recht hinweisen: die Möglichkeit, daß die Jugendrichter (oder auch Jugendstaatsanwälte) sich durch das erweiterte und qualitativ verbesserte Sanktionsangebot dazu verleiten lassen, von der Arbeitsaufgabe in einem Teil der Fälle Gebrauch zu machen, in denen sie früher eine einfache Ermahnung für ausreichend gehalten haben. Diese an sich überflüssige Weisung würde sich zwar zunächst kaum zum Schaden der Jugendlichen auswirken. Auch von einem „widening of the net effect“ könnte hier im Unterschied zu den amerikanischen Diversionsprojekten¹¹ nicht gesprochen werden, weil gegen die Betroffenen bereits ein formelles Jugendgerichtsverfahren eingeleitet worden ist. Wohl aber kann die Tatsache, daß die Arbeitsaufgabe damit bereits einmal zur Anwendung gekommen ist, dazu führen, daß der Jugendrichter sie in einem späteren Gerichtsverfahren gegenüber dem gleichen Jugendlichen kein zweites Mal mehr anordnen möchte und deswegen zu einer härteren Maßnahme greift.

In München sind der Brücke vor allem im ersten Jahr in begrenztem Umfang Jugendliche und Heranwachsende zugewiesen worden (ca. 12 % der Brücke-Klienten), die nach früherer Sanktionspraxis nur mit einer einfachen richterlichen Ermahnung rechnen mußten. Die Jugendrichter haben sich dann jedoch zunehmend davon überzeugen lassen, daß das Projekt dadurch in seinen Möglichkeiten eingeschränkt wird, sich mit besonders gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden intensiv zu befassen. In den folgenden Jahren ist bei der Brücke-Klientel der Anteil von Ersttätern, die eine Bagatelldelikt begangen haben, stark zurückgegangen¹². Der unerwünschte Sogeffekt von Diversionsprojekten erscheint danach nicht als unabänderliches Schicksal sondern als ein steuerbares Phänomen, dessen Ausmaß entscheidend von der Kommunikation zwischen den Projektmitarbeitern und den mit ihnen kooperierenden Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten abhängt. Er wird sich zwar wohl nie vollständig ausschalten lassen, weil insbesondere die unerfahrenen „Anfänger“ unter den Jugendrichtern dazu neigen, die Arbeitsaufgabe zu undifferenziert einzusetzen. Doch muß bei der Erörterung der Frage, welchen Einfluß das Projekt auf die soziale Kontrolle der Jugenddelinquenz seines Gerichtsbezirks hat, auch berücksichtigt werden, was es an präventiver Arbeit für die ihm zugewiesenen Jugendlichen und Heranwachsenden leistet und welchen Effekt es im Hinblick auf die Verurteilungen zu Jugendarrest und Jugend-

strafe hat. Eine kriminalpolitische Gesamtbewertung der Brücke-Projekte ist nur möglich, wenn auch diese Gesichtspunkte in die Betrachtung einbezogen werden.

7. Brücke ist nicht gleich Brücke

Die pragmatische Orientierung der Brücke-Projekte, jeweils dort mit der eigenen Arbeit anzusetzen, wo das jeweilige Jugendgericht steht, hat die Konsequenz, daß sie – abgesehen von den Betreuungsweisungen – sehr unterschiedliche Schwerpunkte aufweisen. Während etwa in München im Vordergrund steht, durch ein möglichst breites Angebot an Arbeitsstellen zur Reduzierung der ursprünglich sehr hohen Jugendarrestquote (1977, 25,2 %, 1980 17,8 % aller anhängigen Verfahren) beizutragen, konnte sich die Kölner Brücke angesichts einer schon vor Beginn des Projekts weit weniger repressiv eingestellten Jugendgerichtsbarkeit von vornherein darauf konzentrieren, zum einen die Qualität der Arbeitsangebote zu verbessern, zum anderen eine Verlagerung von der richterlichen auf die staatsanwaltschaftliche Erledigung der Verfahren anzustreben.¹³ In Schleswig-Holstein wiederum, dem Flächenstaat mit den niedrigsten Quoten für Jugendstrafe und Jugendarrest, hat die in Kiel gegründete Brücke sich von vornherein dafür entschieden, die Organisation der Schadenswiedergutmachung in den Vordergrund ihrer Arbeit zu stellen¹⁴. Letzteres war Köpcke möglicherweise noch nicht bekannt, als er seinen Beitrag verfaßte. Der von ihm erhobene Vorwurf eine „unverständliche Mißachtung“ der Wiedergutmachung des Schadens durch die Brücke-Projekte (S. 299) erscheint auch dann nicht gerechtfertigt. So hat er übersehen, daß der vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Münchner Brücke-Projekt von mir initiierte Modellversuch „Jugendgerichtshilfe Braunschweig“ den Ausgleich zwischen Täter und Opfer als einen wesentlichen Projektschwerpunkt praktiziert.¹⁵ Hätte er sich die Mühe gemacht, bei einem der Brücke-Projekte anzufragen, hätte er außerdem erfahren, daß langfristig durchaus daran gedacht ist, dem Kieler und dem Braunschweiger Vorbild zu folgen. Nur soll zunächst abgewartet werden, welche Erfahrungen sich dort jeweils ergeben. Bisher haben wir den Eindruck, daß die Auflage der Schadenswiedergutmachung zwar eine wertvolle Ergänzung des ambulanten Maßnahmeangebotes darstellen kann, aber wohl nur für einen relativ kleinen Täterkreis in Frage kommt und von daher nur in begrenztem Umfang eine Alternative zu den herkömmlichen Reaktionsformen bietet.

8. Mißverständnisse zur Betreuungsweisung

In Köpckes Kritik der Brücke-Projekte ist deren zweitem Arbeitsschwerpunkt – der Betreuungsweisung – nur ein

kurzer Absatz gewidmet. Ganz abgesehen davon, daß dies der hohen Bedeutung der Maßnahme im Rahmen der Gesamtkonzeption der Brücke-Arbeit nicht gerecht wird, leistet sich Köpcke dabei einen gravierenden sachlichen Fehler. Er zitiert zunächst aus meinem KrimJ-Aufsatz von 1979 die These, wonach die Betreuungsweisung weit besser als die Strafaussetzung zur Bewährung geeignet sei, zwischen Klient und Sozialarbeiter einen offenen Dialog zu ermöglichen. Er bezweifelt dies und stuft sie im Ergebnis als ebenso repressive Maßnahme ein wie die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. Zur Begründung seiner Auffassung verweist er auf die bei einem Teil der Arbeitsauflagen von den Richtern praktizierte Aussetzung des Verfahrens. Was beides miteinander zu tun haben soll, erklärt er nicht. Offenbar geht er davon aus, daß bei der Betreuungsweisung das Verfahren für die Dauer der Betreuungszeit von 6–12 Monaten ausgesetzt wird und daß daraus für den Betroffenen während des gesamten Zeitraumes ein hoher Anpassungsdruck entsteht.

Diese Annahme entbehrt jedoch jeder Grundlage. Ganz ähnlich wie schon bei der Arbeitsaufgabe scheint Köpcke auch hier von dem Bestreben geleitet zu sein, nachzuweisen, daß die von der Brücke angebotenen Maßnahmen nicht weniger Strafcharakter haben und ebenso problematisch sind wie die Sanktionen, zu denen sie eine Alternative darstellen sollen. Die Projektrealität stimmt jedoch erneut mit seinen Vorstellungen nicht überein. Alle von den Brücke-Sozialarbeitern übernommenen Betreuungsweisungen wurden bisher im Wege des formellen Urteils ausgesprochen. Falls ein Jugendrichter sie in Verbindung mit der Aussetzung des Verfahrens anordnen sollte, würden wir darauf drängen, daß er die endgültige Einstellung des Verfahrens nicht vom gesamten Betreuungsverlauf, sondern nur davon abhängig macht, ob zwischen dem Sozialarbeiter und seinem Klienten ein erster persönlicher Kontakt zustandegekommen ist. Wir halten es für wichtig, daß jeder dieser Jugendlichen den für ihn zuständigen Betreuer kennengelernt und sich mit dessen Angebot auseinandergesetzt hat. Nur zu diesem Zweck und nur in der Einstiegsphase der Betreuung werden richterliche Autorität und Machtmittel (z. B. ein Anhörungstermin im Gericht) eingesetzt. Der Hintergrund für die insoweit von uns akzeptierte Einschränkung des Freiwilligkeitsprinzips ist die in den ersten Projektmonaten gemachte Erfahrung, daß gerade die besonders gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden durch bloße Angebote, deren Inhalt sie nicht kennen und nicht beurteilen können, oft nicht erreichbar sind. Die eigentliche Betreuung ist dann jedoch frei von repressivem Druck. Der Jugendliche entscheidet selber über die Dauer und über die Intensität des Kontakts zu seinem Sozialarbeiter. Dies hat zur Folge, daß die vom Jugendrichter vorgesehene Betreuungszeit nur als grobe Orientierung für

die tatsächliche Dauer der Betreuung gilt. In ca. einem Viertel der Fälle ist sie faktisch erheblich kürzer, in einem weiteren Viertel deutlich länger als ursprünglich angeordnet.

9. Schlußbemerkung

Mit dieser Entgegnung soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß wir jegliche Kritik an der Praxis der Brücke-Projekte für unberechtigt halten. Wir wissen selber, daß die Projektrealität in vielen Punkten hinter unseren Zielvorstellungen zurückbleibt. So geht der angestrebte Veränderungsprozeß erheblich langsamer vonstatten als wir ursprünglich angenommen hatten. Trotzdem halten wir den eingeschlagenen Weg für richtig. Wir sehen vor allem keine Alternative, wie das Ziel der Brücke-Projekte — der Abbau überflüssiger und in ihren Auswirkungen oft schädlicher Strafelemente und der Ausbau problemorientierter Hilfen für besonders gefährdete Jugendliche und Heranwachsende auf anderem Wege erreicht werden könnte als in der Auseinandersetzung und in Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten und Jugendämtern und in dem Tempo, das diese akzeptieren und mitverantworten können. Die Hoffnung auf den Gesetzgeber erscheint uns als Illusion, denn dieser ändert erfahrungsgemäß den rechtlichen Rahmen sozialer Kontrolle nur sehr zögernd und zudem meist nur in dem Umfang und in die Richtung, die die Praxis für richtig hält. Und auch gutgemeinte Appelle an die Richter und Staatsanwälte wie der von Köpcke, in unserer „wehrhaften Demokratie“ endlich „zum Streit zu rüsten“ und „aus Gründen der Wirtschaftlichkeit aber auch der Gerechtigkeit“ die Erfüllung solcher Aufgaben, wie die der strafrechtlichen Reaktion auf Warenhausdiebstähle „von vornherein offensiv zu verweigern“, werden bei den Adressaten außer Kopfschütteln kaum irgendwelche Resonanz hervorrufen — und zwar auch bei denen, die seine Bewertung der Kriminalisierung von jungen Ladendieben teilen.

Die Wissenschaft muß auf die Praxis zugehen, wenn sie Veränderungen bewirken will. Zumindest einige müssen dies tun. Und wenn andere die durchaus notwendige Aufgabe übernehmen, aus der Position des Unbeteiligten den Erfolg solcher Bemühungen kritisch zu betrachten, dann sollten sie allerdings die für diese Aufgabe notwendige persönliche Distanz nicht so verstehen, daß sie auf genaue Information darüber verzichten, was sich in der Realität derartiger Projekte abspielt.

- (1) MARKS, E., 1981: Weisungen gemäß § 10 JGG – Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch Brücke-Projekte; in: KURY/LERCHENMÜLLER (Hrsg.), 1981, Diversion-Zusammenfassung und Ausblick, Bd. 2, S. 598 ff.
- (2) PFEIFFER, C., 1979: Das Projekt Brücke e. V., ein Beitrag zur „inneren Reform“ des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel; KrimJ, S. 261 ff.
- (3) Vgl. neben den in FN 1 und 2 genannten Beiträgen die Aufsätze von HASSEMER-KRECKL, E., 1981: Betreuungen durch die Brücke München; und MARKS, E., 1981b: Das Modell Brücke – ein Versuch, mehr pädagogische Hilfen im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes zu realisieren; beide in DVJJ (Hrsg.), 1981: Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. Bericht über die Verhandlungen des 18. Dt. Jugendgerichtstages in Göttingen; S. 220 ff. und S. 269 ff. Vgl. ferner MARKS, E., 1982: Entstehung und Praxis des Projekts Brücke Köln e. V., Bewh. S. 126 ff; PFEIFFER, C., 1978: Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Theorie und Praxis der soz. Arbeit. S. 343 ff.
- (4) Vgl. MARKS, E., 1981b und HASSEMER-KRECKL, E., 1981 a. a. O.
- (5) Vgl. PFEIFFER, C., 1983: Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren – jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, erscheint voraussichtlich im Juli 1983.
- (6a) Vgl. dazu PFEIFFER, C. 1983, a. a. O., 3. Kap. 3.3.
- (6b) Vgl. PFEIFFER, C., 1983, a. a. O., 3. Kap. 3.5.
- (7) Eine stark kommunikationsorientierte Jugendarrestpraxis, wie in Hamburg oder Kaufungen (Nordhessen), ist leider nach wie vor die Ausnahme; vgl. dazu PLEWIG, H. J., 1980: Zur Reform des Jugendarrests: Mschrkrim, S. 20 ff; PFEIFFER, C., 1981: Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit; Mschr. Krim 1981, S. 28 ff.
- (8) Vgl. MARKS, E., 1981a, 1981b und 1982 a. a. O. und PFEIFFER, C., 1978, a. a. O.; vgl. ferner PFEIFFER, C., 1983, a. a. O., 3. Kap. 3.6.1 und 3.6.2.
- (9) Vgl. PFEIFFER, C., 1983: a. a. O., 3. Kap. 5.
- (10) Vgl. PAPENDORF, K. / SCHUMANN, K. F. / VOSS, M., 1980: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform – Argumente wider die ASJ-Thesen; KrimJ, S. 81 ff. und VOSS, M., 1981: Einkerkierung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik; KrimJ, S. 247 ff.
- (11) In den U.S.A. haben die Angebote der Diversionsprojekte die nach dem Opportunitätsprinzip handelnde Polizei vielfach dazu veranlaßt, gegen „status offender“ und Bagatelldeliktäre ein formelles Strafverfahren einzuleiten, die andernfalls überhaupt nicht von der formellen Sozialkontrolle erfaßt worden wären; vgl. dazu VOSS 1981: a. a. O.
- (12) Vgl. zu den Einzelheiten, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können PFEIFFER, C., 1983: a. a. O., 3. Kap. 5.
- (13) Vgl. MARKS, E., 1982: a. a. O.
- (14) Vgl. FREHSEE, D., 1982: Wiedergutmachung statt Strafe, KrimJ, S. 126 ff.
- (15) Vgl. PFEIFFER, C., 1980: Jugendgerichtshilfe als Brücke zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit – Entwurf für ein Modellprojekt; Zbl. JugR, S. 384 ff.

Christian Pfeiffer, Universität München, c/o Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug,
Veterinärstr. 1 III, 8000 München 22